

LANDESFEUERWEHRVERBAND BURGENLAND
LANDESFEUERWEHRKOMMANDO

LF - 260/2-1 - 1996

A

DIENSTORDNUNG

ÜBER DEN

DIENSTBETRIEB UND ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

IN DER

ORTS-(STADT-)FEUERWEHR

UND

BETRIEBSFEUERWEHR

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt:

Dienstbetrieb der Orts-(Stadt-)feuerwehren

		Seite:
Orts-(Stadt-)feuerwehr - Begriffsbestimmung	Pkt. 1	4
Mannschaftsstand- und Ausrüstung	Pkt. 2	4
Gruppen und Züge, technische Trupps	Pkt. 3	4
Organe, Chargen und Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen	Pkt. 4	5
Ernennung und Abberufung der Organe	Pkt. 5	5
Ernennung und Abberufung der Chargen	Pkt. 6	5
Rücktritt aus einer Funktion	Pkt. 7	6
Jahreshauptdienstbesprechung, Dienstbesprechungen	Pkt. 8	6
Orts-(Stadt-)feuerwehrkommando	Pkt. 9	7
Aufgaben des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten	Pkt. 10	7
Aufgaben des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreters	Pkt. 11	7
Aufgaben des Verwalters (Schriftführers, Kassiers)	Pkt. 12	8
Aufgaben des Zugskommandanten	Pkt. 13	8
Aufgaben des Gruppenkommandanten	Pkt. 14	8
Aufgaben des Gerätemeisters	Pkt. 15	9
Aufgaben der Fachwarte	Pkt. 16	9
Aufgaben des Jugendbetreuers	Pkt. 17	10
Aufgaben der Maschinisten (Einsatzfahrer)	Pkt. 18	10
Feuerwehren mit Sonderdiensten	Pkt. 19	10
Aufnahme in die Orts-(Stadt-)feuerwehr	Pkt. 20	10
Feuerwehrjugend	Pkt. 21	11
Reservestand	Pkt. 22	11
Ende der Mitgliedschaft (Entlassung, Austritt)	Pkt. 23	11
Ehrenmitglieder, Ehrenkommandanten	Pkt. 24	12
Auszeichnungen	Pkt. 25	12
Dienstgrade der Feuerwehrmitglieder, Beförderungen	Pkt. 26	12
Feuerwehreinsatz	Pkt. 27	12
Uniform	Pkt. 28	13
Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit	Pkt. 29	13

II. Abschnitt:

Geschäftsführung der Orts-(Stadt-)feuerwehr - Verwaltung, Administration, Finanzwesen - Geldgebarung

Verwaltung	Pkt. 30	14
Administration	Pkt. 31	14
Finanzwesen, Geldgebarung	Pkt. 32	14

III. Abschnitt:

Aus- und Weiterbildung, Übungsdienst

Gliederung der Aus- und Weiterbildung	Pkt. 33	16
Grundausbildung der Feuerwehrmitglieder	Pkt. 34	16
Weiterbildung sowie Übungsdienst in der Orts-(Stadt-)feuerwehr	Pkt. 35	16
Planung der Aus- und Weiterbildung	Pkt. 36	17
Ausbilder in der Orts-(Stadt-)feuerwehr	Pkt. 37	17
Übungen für den Erwerb eines Feuerwehrleistungsabzeichen	Pkt. 38	17
Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen	Pkt. 39	18
Aus- und Weiterbildung der Organe und Chargen	Pkt. 40	18

**IV. Abschnitt:
Dienstbetrieb der Betriebsfeuerwehren**

		Seite:
Betriebsfeuerwehr - Begriffsbestimmung	Pkt. 41	19
Anwendung der Dienstordnung, Mannschaftsstand und Ausrüstung	Pkt. 42	19
Tabelle 1		20
Anhang 1: Verzeichnis der Dienstanweisungen		21
Anhang 2: Verzeichnis der Drucksorten		22

**A. DIENSTORDNUNG ÜBER DEN
DIENSTBETRIEB UND ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG
IN DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHR UND BETRIEBSFEUERWEHR**

Aufgrund § 17, Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49/1994, erläßt der Landesfeuerwehrkommandant folgende Dienstvorschriften:

**I. ABSCHNITT
DIENSTBETRIEB DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHREN**

**PKT. 1
ORTS-(STADT-)FEUERWEHR**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 Bgld. FWG 1994 sind die Orts- und Stadtfeuerwehren des Burgenlandes Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie erlangen Rechtspersönlichkeit durch Eintragen in das Feuerwehrregister im Amt der Bgld. Landesregierung.
- (2) Wenn in einer Gemeinde mehrere Feuerwehren bestehen, ist jede Feuerwehr örtlich, sachlich und personell als Einheit zu führen.

**PKT. 2
MANNSCHAFTSSTAND UND AUSRÜSTUNG**

- (1) Der zur Erfüllung der Aufgaben einer Orts-(Stadt-)feuerwehr notwendige Mannschaftsstand und die notwendige Ausrüstung werden nach Anhörung der Interessensvertretungen der Gemeinden und mit Zustimmung der Bgld. Landesregierung in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Werden die festgelegte technische Mindestausrüstung und der Mindestmannschaftsstand nicht erreicht, so hat der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant dem Bürgermeister dies schriftlich zu berichten, damit entsprechende Maßnahmen gesetzt werden können.

**PKT. 3
TAKTISCHE EINHEITEN IN DER FEUERWEHR**

- (1) Für den Einsatz und die hierfür erforderliche Ausbildung für die Hilfeleistung bei Bränden, Unfällen und Elementarereignissen ist die Orts-(Stadt-)feuerwehr in Gruppen und Züge sowie fallweise in technische Trupps einzuteilen.
- (2) Nähere Bestimmungen über die Gliederung und den Dienstpostenplan der Orts-(Stadt-)feuerwehr werden in einer Dienstanweisung geregelt.

PKT. 4
ORGANE, CHARGEN UND FEUERWEHRMITGLIEDER
MIT BESONDEREN FUNKTIONEN

(1) Organe im Sinne des § 19 Bgld. FWG 1994 sind der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant und bei dessen Verhinderung der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreter.

(2) Chargen sind:

- die Zugskommandanten
- die Gruppenkommandanten
- der Verwalter
- der Schriftführer
- der Kassier
- der Gerätemeister
- die Fachwarte und
- der Jugendbetreuer

(3) Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen sind:

- die Maschinisten (gleichzeitig Einsatzfahrer)
- Feuerwehrmitglieder mit Aufgaben in Sondereinheiten

PKT. 5
ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER ORGANE

(1) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten aufgrund eines Vorschlages des jeweiligen Bürgermeisters ernannt, befördert und abberufen.

Vor Erstellung des Vorschlages ist den aktiven Feuerwehrmitgliedern der Orts-(Stadt-)feuerwehr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Äußerung der Feuerwehrmitglieder ist in einer, vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommando vorher festgelegten Form einzuholen. Über den Termin der Äußerung ist der Bezirksfeuerwehrkommandant zu informieren.

(2) Der Vorschlag zur Ernennung eines Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten bzw. Stellvertreters durch den Bürgermeister an den Bezirksfeuerwehrkommandanten ist schriftlich mit der hierfür vorgesehenen Drucksorte des Landesfeuerwehrkommandos vorzunehmen.

(3) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant und der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreter müssen die erforderlichen Lehrgänge nach Tabelle 1 der Landesfeuerweherschule mit Erfolg absolviert haben.

(4) Erfüllen sie noch nicht die für ihre Ernennung notwendigen Voraussetzungen, so gilt die Ernennung, wenn sich der zu Ernennende schriftlich verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren diese Voraussetzungen zu erfüllen. Läßt der Ernannte diese Frist ungenützt verstreichen, ist er von seiner Funktion abberufen.

PKT. 6
ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER CHARGEN

(1) Die Chargen und Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen werden vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ernannt, befördert und abberufen.

(2) Sie müssen die erforderlichen Lehrgänge nach Tabelle 1 der Landesfeuerweherschule absolviert haben.

(3) Erfüllen sie noch nicht die für ihre Ernennung notwendigen Voraussetzungen, so gilt die Ernennung, wenn sich der zu Ernennende schriftlich verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren diese Voraus-

setzungen zu erfüllen. Lässt der Ernante diese Frist ungenützt verstreichen, ist er von seiner Funktion abzubrufen.

PKT. 7 **RÜCKTRITT AUS EINER FUNKTION**

- (1) Der Rücktritt kann nur per 30. Juni bzw. 31. Dez. des lfd. Jahres erfolgen.
- (2) Organe einer Orts-(Stadt-)feuerwehr (Feuerwehrkommandant bzw. -stellvertreter) haben ihre Rücktrittserklärung schriftlich mit der hiefür vorgesehenen Drucksorte des Landesfeuerwehrkommandos im Dienstweg dem Bürgermeister und dem Bezirksfeuerwehrkommandanten zu melden. Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat die Neubestellung in die Wege zu leiten.
- (3) Chargen einer Orts-(Stadt-)feuerwehr haben ihre Rücktrittserklärung ihrem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten zu melden.

PKT. 8 **JAHRESHAUPTDIENSTBESPRECHUNG, DIENSTBESPRECHUNGEN**

- (1) Zur Regelung des Dienstbetriebes und für wichtige Mitteilungen an die Feuerwehrmitglieder hat der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant die Feuerwehrmitglieder zur Mitgliederversammlung - der sogenannten Jahreshauptdienstbesprechung - tunlichst im ersten Quartal eines jeden Jahres - einzuberufen. Die Tagesordnung der Jahreshauptdienstbesprechung hat jedenfalls den Rückblick auf das vergangene Berichtsjahr und die Vorschau auf die Aktivitäten des laufenden Jahres sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu enthalten. Alle Feuerwehrmitglieder sind rechtzeitig in ortsüblicher Weise einzuladen.
- (2) Bei Bedarf sind weitere Dienstbesprechungen durchzuführen.
- (3) Den Vorsitz in der Jahreshauptdienstbesprechung und in allen anderen Dienstbesprechungen führt der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Dienstbesprechung und bringt die Tagesordnung zur Kenntnis.
- (5) Zur Jahreshauptdienstbesprechung sind als Gäste jedenfalls einzuladen:
 - der Bürgermeister
 - der Ortsvorsteher
 - die Feuerwehrbeiräte sowie
 - der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant
- (6) Niederschriften sind aufzunehmen von:
 - der Jahreshauptdienstbesprechung
 - der Kassenprüfung
 - den Kommandositzungen (nach Bedarf)
 - den Dienstbesprechungen (nach Bedarf)Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer - bei der Kassenprüfung vom Verwalter, Kassier und den Kassenprüfern - zu unterfertigen.
- (7) Die Niederschrift der Jahreshauptdienstbesprechung ist im Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommando innerhalb eines Monats zu übermitteln.
- (8) Über Verlangen ist diese auch der Gemeinde zu überlassen.

PKT. 9 **ORTS-(STADT-)FEUERWEHRKOMMANDO**

(1) Zur Führung der Feuerwehr kann sich der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant des Feuerwehrkommandos bedienen.

Dieses besteht aus:

- dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten
- dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreter
- dem (den) Zugskommandanten
- dem Verwalter

Sonstige Chargen können beigezogen werden.

(2) Das Feuerwehrkommando ist vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen.

PKT. 10 **AUFGABEN DES ORTS-(STADT-)FEUERWEHRKOMMANDANTEN**

(1) Im Einsatz:

Einsatzleiter im eigenen Einsatzbereich.

(2) Im Dienstbetrieb:

Dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten obliegt im Sinne des Bgld. FWG 1994 die Vertretung und Geschäftsführung der Orts-(Stadt-)feuerwehr.

- Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant ist für die Schlagkraft, Leistungsfähigkeit und Disziplin der Orts-(Stadt-)feuerwehr verantwortlich.
- Er ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder, diese haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.
- Er ist zuständig für die Aufnahme, Ernennung, Beförderung, Abberufung und Entlassung der Feuerwehrmitglieder.
- Er ist beratendes Organ der Gemeinde für die Löschmittelvorsorge sowie bei der Feuerbeschau. Er ist verpflichtet, Anregungen, die zur Verhinderung des Ausbruches oder der Ausbreitung eines Brandes dienen sowie zur Vermeidung der Behinderung von Lösch- und Rettungsarbeiten und sonstigen Einsatzarbeiten beitragen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Er ist verantwortlich für den Voranschlag und den Rechnungsabschluß, welche durch seine Unterschrift Verbindlichkeit erlangen.
- Er ist Delegierter zum Landesfeuerwehrtag.

PKT. 11 **AUFGABEN DES ORTS-(STADT-)FEUERWEHRKOMMANDANTSTELLVERTRETERS**

(1) Im Einsatz:

Einsatzleiter bei Verhinderung des Feuerwehrkommandanten.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Vertretung des Feuerwehrkommandanten bei dessen Verhinderung in allen Belangen nach Pkt. 8 dieser Dienstordnung.
- Erstellung des Ausbildungsplanes bzw. Koordinierung der Ausbildung in der Feuerwehr über Auftrag des Feuerwehrkommandanten.

PKT. 12 **AUFGABEN DES VERWALTERS (SCHRIFTFÜHRERS, KASSIERS)**

(1) Im Einsatz:

In der Gruppe eingeteilt.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Zur Unterstützung des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Orts-(Stadt-)feuerwehr wird der Verwaltungsdienst eingerichtet, den der Verwalter führt. Nach Bedarf kann ein Kassier bzw. Schriftführer zur Unterstützung des Verwalters ernannt werden. Im Regelfall erfüllt der Verwalter alle Aufgaben des Verwaltungsdienstes. Der Verwalter bzw. Kassier ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Nähere Regelungen über die Geldgebarung sind im II. Abschnitt festgelegt.
- Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Verwalter der Rechnungsabschluß zu erstellen.
- Vom Verwalter bzw. Schriftführer ist das Grundbuch und der Verwaltungsordner im Sinne der Dienstanweisungen zu führen. Jedem Feuerwehrmitglied ist ein Feuerwehrpaß auszustellen.
- Die Agenden des Schriftverkehrs, einschließlich der Führung des Administrationsordners, sind vom Verwalter oder Schriftführer wahrzunehmen. Der Administrationsordner ist im Sinne der Dienstanweisung zu führen.
- Niederschriften von Dienstbesprechungen und Kommandositzungen sind vom Verwalter bzw. Schriftführer zu erstellen.
- Der Verwalter bzw. der Schriftführer unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei der Öffentlichkeitsarbeit.

PKT. 13 **AUFGABEN DES ZUGSKOMMANDANTEN**

(1) Im Einsatz:

Führung des Zuges bzw. der Feuerwehr bei Abwesenheit des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Führung des Zuges.
- Mitarbeit bei der Erstellung des Ausbildungsplanes und bei der praktischen Umsetzung.
- verantwortlich für die Koordinierung der Zusammenarbeit seiner Gruppen und deren Gruppenkommandanten.
- Planung, Ausarbeitung und Durchführung von praktischen Einsatzübungen seines Zuges lt. Ausbildungsplan.
- Information seiner Gruppenkommandanten.

PKT. 14 **AUFGABEN DES GRUPPENKOMMANDANTEN**

(1) Im Einsatz:

Führung der Gruppe.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Zuständig für die umfassende Ausbildung seiner Gruppe.
- Information seiner Gruppe.

PKT. 15 **AUFGABEN DES GERÄTEMEISTERS**

(1) Im Einsatz:

In der Gruppe eingeteilt.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Koordinierung der Arbeit der Fachwarte sowie deren Weiterbildung.
- Aus- und Weiterbildung der Maschinisten und Einsatzfahrer.
- Führung der erforderlichen Karteien und des Inventars in Zusammenarbeit mit dem Verwalter.
- Unterstützung der Gruppen- und Zugskommandanten lt. Ausbildungsplan.
- Koordinierung der Feuerwehrhausinstandhaltung und des Reinigungsdienstes.
- Verbrauchsstoffe- und Lagerverwaltung.

Das "Handbuch für den Gerätemeister" regelt im übrigen landesweit die Arbeit des Gerätemeisters und der Fachwarte im Detail.

PKT. 16 **AUFGABEN DER FACHWARTE**

(1) GERÄTEWART

1.1. Im Einsatz:

- In der Gruppe eingeteilt.

1.2. Im Dienstbetrieb:

- Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Maschinisten/Fahrer.
- Pflege, Wartung und Prüfung der Fahrzeuge, Pumpen und Geräte.
- Führung der Fahrzeug-, Pumpen- und Gerätekartei in Zusammenarbeit mit dem Gerätemeister.

(2) ATEMSCHUTZWART

2.1. Im Einsatz:

- In der Gruppe eingeteilt.
- Aufbau eines ATS-Sammelplatzes nach Erfordernis.

2.2. Im Dienstbetrieb:

- Schulung und Ausbildung aller ATS-Geräteträger.
- Wartung und Prüfung der ATS-Geräte.
- Instandhaltung der Geräte und Verwaltung der Prüfkartei.
- Führung der Geräteträgerkartei (Untersuchungen).

(3) FUNKWART

3.1. Im Einsatz:

- in der Gruppe eingeteilt.
- Funker in der Einsatzleitung.

3.2. Im Dienstbetrieb:

- Schulung und Ausbildung aller Funker im Nachrichten- und Alarmwesen.
- Wartung und Pflege aller Nachrichten- und Alarmgeräte.
- Instandhaltung der Geräte und der Prüfkartei.
- Koordinierung des Bezirksfunkproberufes.
- Koordinierung der monatlichen Sirenenproben mit dem Sirenenbetreuer.

(4) SONSTIGE FACHWARTE

- Die Aufgaben dieser Fachwarte sind durch Sonderrichtlinien zu regeln.

PKT. 17
AUFGABEN DES FEUERWEHRJUGENDBETREUERS

(1) Im Einsatz:

In der Gruppe eingeteilt.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Führung und Betreuung der Feuerwehrjugend mit dem Ziel, diese durch feuerwehrfachliche Ausbildung, Sport und allgemeine Jugendarbeit auf den aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten.
- Die Führung und Betreuung erfolgt nach den im "Handbuch der Feuerwehrjugend" festgelegten Richtlinien.

PKT. 18
AUFGABEN DER MASCHINISTEN (EINSATZFAHRER)

(1) Im Einsatz:

In der Gruppe als Maschinist eingeteilt. Bedienung der Löschpumpen bzw. aller anderen motorbetriebenen Maschinen. Im Regelfall ist der Maschinist auch Einsatzfahrer.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Unterstützung des Gerätemeisters bei der Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder.
- Pflege, Wartung und Prüfung der Einsatzfahrzeuge, Pumpen und Maschinen in Zusammenarbeit mit dem Gerätemeister, Gerätewart.

PKT. 19
FEUERWEHREN MIT SONDERDIENSTEN

(1) Den Orts-(Stadt-)feuerwehren, denen Aufgaben für einen Sonderdienst (z.B. Gefährlicher Stoffe-Dienst, Tauchdienst usw.) übertragen sind, werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder, die in Sonderdiensten tätig sind, werden jeweils in einer eigenen Dienstanweisung geregelt.

PKT. 20
AUFNAHME IN DIE ORTS-(STADT-)FEUERWEHR

(1) Personen, welche die Eignung gemäß § 15 Abs. 2 Bgld. FWG 1994 besitzen, können in die Orts-(Stadt-)feuerwehr aufgenommen werden. Vor der Aufnahme ist die Tauglichkeit durch ärztliche Untersuchung festzustellen. Nähere Regelungen über die Tauglichkeitsuntersuchungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

(2) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hat das Recht, die Vorlage eines Leumundszeugnisses zu verlangen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Das aufgenommene Feuerwehrmitglied hat bei seinem Dienstantritt gegenüber dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten im Sinne § 31 Bgld. FWG 1994, folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die Weisungen der Behörden und meiner Vorgesetzten zu befolgen." Die Beifügung einer religiösen Betreuung ist zulässig (traditionell üblich: "So wahr mit Gott helfe!").

(4) Eventuelle erworbene Vordienstzeiten bei anderen Orts-(Stadt-)feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren sind anzurechnen.

PKT. 21 FEUERWEHRJUGEND

- (1) Zur Sicherung des Nachwuchses der Orts-(Stadt-)feuerwehr können Jugendliche im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Orts-(Stadt-)feuerwehr aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die Feuerwehrjugend gilt Pkt. 20 Abs. 1 und 2 dieser Dienstordnung sinngemäß.
- (2) Sie sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst in der Feuerwehr vorzubereiten und unterstehen dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten. Die Ausbildung umfaßt eine feuerwehrfachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, die körperliche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft. Es kann auch eine gemeinsame Ausbildung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend mehrerer Orts-(Stadt-)feuerwehren erfolgen.
- (3) Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegt dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten, der sich hierzu des von ihm ernannten Feuerwehrjugendbetreuers bedient. Die Richtlinien über die Führung und Betreuung der Feuerwehrjugend werden im "Handbuch der Feuerwehrjugend" festgelegt.
- (4) Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den Aktivmannschaftsstand kann durch den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erfolgen.

PKT. 22 RESERVESTAND

- (1) Feuerwehrmitglieder werden nach folgenden Kriterien in den Reservestand überstellt:
 - bei Erreichen der Altersgrenze, d.h. vollendetes 65. Lebensjahr
 - bei Verlust der notwendigen Tauglichkeit.
- (2) Die Überstellung in den Reservestand erfolgt durch den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.
- (3) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes haben zumutbare Dienste zu leisten.
- (4) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Uniform mit den ihnen zustehenden Dienstgraden und verbleiben im Genuß aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr.

PKT. 23 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft zu einer Orts-(Stadt-)feuerwehr endet durch Entlassung, Austritt oder durch Tod.
- (2) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hat Feuerwehrmitglieder, die sich für den Feuerwehrdienst als ungeeignet erweisen (§ 15, Bgld. FWG 1994), oder die ihre Pflichten als Feuerwehrmitglied gröblich verletzen, nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Auf Antrag des betroffenen Feuerwehrmitgliedes entscheidet über die Entlassung der zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant. Ein solcher Antrag ist binnen eines Monats ab Ausspruch der Entlassung zu stellen.
- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr erfolgt durch Abgabe einer eindeutigen Erklärung an den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten. Im Regelfall ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

PKT. 24
EHRENMITGLIEDER, EHRENKOMMANDANTEN

(1) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, können vom Landesfeuerwehrkommandanten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) In besonderen Fällen können ehemalige Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten über Antrag des jeweiligen Feuerwehrkommandos zu Ehrenkommandanten - ehemalige Feuerwehrkommandantenstellvertreter zu Ehrenmitgliedern - ernannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre in dieser Funktion erfolgreich tätig waren. Sie behalten den zuletzt innegehabten Dienstgrad als Ehrendienstgrad.

(3) Chargen der Feuerwehr, die sich besonders verdient gemacht haben, können bei Ausscheiden aus ihrer Funktion ihren zuletzt innegehabten Dienstgrad beibehalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- anrechenbare Dienstzeit von mindestens 25 Jahren oder Überstellung in den Reservestand
- 10-jährige Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion.

PKT. 25
AUSZEICHNUNGEN

(1) Für besondere Verdienste werden an Feuerwehrmitglieder über Antrag des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes und der Bgld. Landesregierung verliehen.

(2) Auszeichnungsvorschläge über Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes für 20-, 30- oder 45-jährige erfolgreiche Tätigkeit im Feuerwehrwesen und über Auszeichnungen der Bgld. Landesregierung für 25- und 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens werden jährlich bis 1. Dez. den Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommando übermittelt.

(3) Der Antrag für die Auszeichnungen des Landes sind mit den hierfür vorgesehenen Drucksorten vom Bürgermeister und vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten bis spätestens 31. Jän. des lfd. Jahres bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(4) Nähere Bestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

PKT. 26
DIENSTGRADE DER FEUERWEHRMITGLIEDER, BEFÖRDERUNGEN

(1) Die Beförderung der Feuerwehrmitglieder, mit Ausnahme des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreters, erfolgt durch den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.

(2) Der Beförderungsvorschlag wird jährlich bis 1. Dez. dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommando übermittelt. Damit die Beförderung Gültigkeit erlangt, ist der Beförderungsvorschlag termingerecht und vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten unterfertigt dem Landesfeuerwehrkommando zu retournieren.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades und über die Rangordnung, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

PKT. 27
FEUERWEHREINSATZ

(1) Den Feuerwehreinsatz regelt die Verordnung der Bgld. Landesregierung betreffend die Brand- und Unfallbekämpfung und die Maßnahmen bei Elementarereignissen (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift) - LGBl. Nr. 86 vom 19. Dez. 1995.

(2) Der Einsatz- und Aufgabenbereich der Bgld. Feuerwehren wird in einer Dienstanweisung festgelegt.

PKT. 28 UNIFORM

(1) Im Landesfeuerwehrverband Burgenland sind folgende Uniformen zugelassen:

- Dienstbekleidung
- Einsatzbekleidung
- Sonstige Bekleidung
- Bekleidung der Feuerwehrjugend

(2) Die Feuerwehrmitglieder haben im Dienstbetrieb und bei Einsätzen die vorgeschriebene Uniform bzw. Einsatzbekleidung zu tragen. Nähere Bestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

PKT. 29 VERHALTEN IM DIENST UND IN DER ÖFFENTLICHKEIT

(1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Uniformierung hat den Vorschriften zu entsprechen.

(2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf verweigert werden, wenn sie gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Jedem Feuerwehrmitglied steht das Recht der Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten zu.

(3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit bei feierlichen Anlässen gelten die diesbezüglichen vom Österr. Bundesfeuerwehrverband erlassenen Richtlinien.

II. ABSCHNITT **VERWALTUNG, ADMINISTRATION, FINANZWESEN - GELDGEBARUNG**

PKT. 30 **VERWALTUNG**

- (1) In jeder Orts-(Stadt-)feuerwehr ist ein Grundbuch im Sinne der zugeordneten Dienstanweisung zu führen.
- (2) Die Führung und Verwaltung der Orts-(Stadt-)feuerwehr erfolgt nach einheitlichen Richtlinien und Drucksorten des Landesfeuerwehrkommandos.
- (3) Das Stammbblatt für jedes Feuerwehrmitglied und der Zahlenbericht für jede Orts-(Stadt-)feuerwehr sind Grundlage der einheitlichen Verwaltung.
- (4) Jede Orts-(Stadt-)feuerwehr hat den einheitlichen Verwaltungsordner zu führen und laufend zu aktualisieren. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere Ordner aufzuteilen.
- (5) Nähere Bestimmungen werden in der Dienstanweisung geregelt.

PKT. 31 **ADMINISTRATION**

- (1) Um eine geordnete und einheitliche Administration sicherzustellen, ist der Administrationsordner von jeder Orts-(Stadt-)feuerwehr zu führen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere Ordner aufzuteilen.
- (2) Nähere Bestimmungen werden in der Dienstanweisung geregelt.

PKT. 32 **FINANZWESEN, GELDGEBARUNG**

- (1) Die Gemeinde hat für die Kosten der Einrichtung, Ausstattung und Erhaltung der Feuerwehren aufzukommen.
- (2) Durch Sammlungen, Zeltfeste und andere Veranstaltungen kann die Feuerwehr Geldmittel selbst aufbringen.
- (3) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant ist jährlich verpflichtet, der Gemeinde den Untervoranschlag der Orts-(Stadt-)feuerwehr für das nächste Budgetjahr vor Erstellung des Voranschlages der Gemeinde zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorzulegen.
- (4) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant ist für die widmungsgemäße Verwendung der lt. Voranschlag der Gemeinde genehmigten Mittel verantwortlich. Die bei der Feuerwehr im Sinne dieses Voranschlages einlangenden Rechnungen sind auf Preisangemessenheit und Richtigkeit zu prüfen und ausnahmslos der Gemeinde zur Bezahlung vorzulegen. Im Rahmen der Voranschlagsvollziehung sind größere Anschaffungen mit der Gemeinde abzuklären, um die Sicherstellung der Geldmittel zum Fälligkeitsdatum zu gewährleisten.
- (5) Im Sinne des Untervoranschlages ist jährlich von der Gemeinde ein Rechnungsabschluß zu verlangen.
- (6) Die Einnahmen und Ausgaben der Orts-(Stadt-)feuerwehren, die aus eigenen Aktivitäten (z.B. Feuerwehrball, Zeltfest, Haussammlung usw.) bzw. privaten Zuwendungen stammen, sind in das bei jeder Orts-(Stadt-)feuerwehr zu führende Kassabuch einzutragen. Die zugeordneten Belege sind zu sammeln.
- (7) Zum Jahresende ist über die feuerwehrinterne Finanzgebarung gemäß Abs. 6 durch den Verwalter ebenfalls ein Rechnungsabschluß zu erstellen, in dem auch der externe Rechnungsabschluß nach Abs.

5 anzuführen ist. Der Rechnungsabschluß hat auch den Vermögensnachweis (insbesondere Sparbücher, Wertpapiere usw.) zu enthalten. Dieser ist bei der Jahreshauptdienstbesprechung zu genehmigen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(8) Zur Kontrolle der Geldgebarung und des Rechnungsabschlusses werden jährlich bei der Jahreshauptdienstbesprechung für das laufende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten zwei Kassenprüfer bestellt, denen Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren ist. Die Kassenprüfer haben bei der Jahreshauptdienstbesprechung über die durchgeführte Kassenprüfung zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung zu erteilen.

(9) Jede Auszahlung bzw. Geldanweisung bedarf einer Anordnung des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.

(10) Größere Anschaffungen aus eigenen Mitteln der Feuerwehr dürfen vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten nur nach Beratung des Feuerwehrkommandos erfolgen.

(11) Alle Belege über die Finanzgebarung einer Orts-(Stadt-)feuerwehr sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

III. ABSCHNITT AUS- UND WEITERBILDUNG, ÜBUNGSDIENST

PKT. 33 GLIEDERUNG DER AUS- UND WEITERBILDUNG

(1) Für die Aus- Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder sind das Bgld. FWG 1994, die Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift 1995, die Feuerbeschauordnung 1995, die ÖBFV-Richtlinie "Rahmenvorschrift - Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren" sowie die Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandos maßgebend.

(2) Die Aus- und Weiterbildung gliedert sich in:

- Grundausbildung I in der Orts-(Stadt-)feuerwehr
- Grundausbildung II in der Orts-(Stadt-)feuerwehr, auf Bezirksebene und in der Landesfeuerweherschule
- Erweiterte Grundausbildung auf Bezirksebene und in der Landesfeuerweherschule
- Fach- und Sonderausbildung in der Landesfeuerweherschule
- Kommandantenausbildung in der Landesfeuerweherschule
- Höhere Feuerwehrführerausbildung durch den Landesfeuerwehrverband und den Österr. Bundesfeuerwehrverband
- Weiterbildung und Übungsdienst in der Orts-(Stadt-)feuerwehr, auf Abschnitts- und Bezirksebene, in der Landesfeuerweherschule durch den Landesfeuerwehrverband und den Österr. Bundesfeuerwehrverband

PKT. 34 GRUNDAUSBILDUNG DER FEUERWEHRMITGLIEDER

(1) Alle aktiven Feuerwehrmitglieder absolvieren die Grundausbildung I (GA I) in der jeweiligen Orts-(Stadt-)feuerwehr. Diese ist im ersten Jahr des Aktivdienstes nach einheitlichen Richtlinien (Handbuch für die Grundausbildung) vorrangig als Einzel- und Gruppenausbildung zu vermitteln. Ziel ist vor allem das Kennenlernen und die Handhabung der Geräte der Löschgruppe und der Technischen Gruppe (wo vorhanden), der Organisation und speziellen Aufgabenstellung der eigenen Feuerwehr sowie die Vermittlung der Grundkenntnisse der Feuerwehrtechnik und der Feuerwehertaktik. Die Grundausbildung I wird von den Ausbildern der Orts-(Stadt-)feuerwehr durchgeführt.

(2) Die Grundausbildung II (GA II) erfolgt in der Orts-(Stadt-)feuerwehr als Fortsetzung nach Abs. 1, auf Bezirksebene und in der Landesfeuerweherschule.

(3) Die Lehrgänge der erweiterten Grundausbildung (Atemschutz-, Funkgrundlehrgang etc.) werden auf Bezirksebene und in der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

(4) Die Lehrgänge der Grundausbildung und der erweiterten Grundausbildung nach Tabelle 1 sollen von möglichst allen aktiven Feuerwehrmitgliedern, welche in einer Gruppe eingeteilt sind, absolviert werden.

PKT. 35 WEITERBILDUNG SOWIE ÜBUNGSDIENST IN DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHR

(1) ZIELE:

Durch die Weiterbildung sowie durch den Übungsdienst in der Orts-(Stadt-)feuerwehr soll das für die jeweils ausgeübte Dienststellung bzw. Funktion notwendige Wissen ständig den Zeiterfordernissen angepaßt werden.

Vor allem sollen die Feuerwehrmitglieder an den vorhandenen Einsatzfahrzeugen und Geräten geschult werden. Weiters sollen insbesondere für Objekte der Risikogruppe im jeweiligen Wirkungsbereich, durch praxisnahe Übungen die notwendigen Einsatzabläufe trainiert werden.

Die Weiterbildung gliedert sich in:

- Vermittlung des theoretischen Wissens durch Schulungen
- praktische Übungen zur Anwendung und Festigung dieses Wissens.

(2) DURCHFÜHRUNG:

Es ist darauf zu achten, daß alle Feuerwehrmitglieder in regelmäßigen Abständen mit allen in der Feuerwehr vorhandenen Einsatzfahrzeugen und Geräten praktische Übungen durchführen. Bei den Übungen ist für die Sicherheit der Teilnehmer die nötige Sorgfalt zu wahren.

(3) ANZAHL DER SCHULUNGEN UND ÜBUNGEN:

- Pro Quartal je Gruppe Übungen in Abhängigkeit vom Ausbildungs- und Ausrüstungsstand;
- halbjährlich mindestens eine Übung je Zug;
- jährlich mindestens eine Übung der ganzen Feuerwehr.
- In den Wintermonaten sind anstelle der Übungen vorrangig Schulungen durchzuführen.
Für Schulungen können Fachreferenten des Abschnittes, Bezirkes und des Landesfeuerwehrverbandes eingeladen werden.

PKT. 36

PLANUNG DER AUS- UND WEITERBILDUNG

Für die Aus- und Weiterbildung in der Feuerwehr ist grundsätzlich der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant verantwortlich. Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreter ist zuständig für die Erarbeitung von Ausbildungsplänen durch das Orts-(Stadt-)feuerwehrkommando mit klaren Zielsetzungen und Aufgabenzuteilungen.

PKT. 37

AUSBILDER IN DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHR

Für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder sind jene Feuerwehrmitglieder einzuteilen, welche die Fähigkeiten zur Vermittlung des jeweiligen Ausbildungsstoffes besitzen. Dies ist insbesondere die Aufgabe des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreters und der Chargen. Aufgabe der Ausbilder ist es, die Feuerwehrmitglieder so zu unterweisen, daß diese die notwendigen Kenntnisse besitzen, um die in der Feuerwehr vorhandenen Geräte zu beherrschen und um die zu erwartenden Einsatzaufgaben erfüllen zu können.

PKT. 38

ÜBUNGEN FÜR DEN ERWERB EINES FEUERWEHRLEISTUNGSABZEICHENS

(1) Übungen, die der Vorbereitung für den Erwerb eines Feuerwehrleistungsabzeichens dienen, sind besonders wertvoll für die Festigung der manuellen Fertigkeiten im Umgang mit den Geräten; diese können jedoch eine einsatzbezogene Übung nicht ersetzen. Sie sind daher über den von einer Feuerwehr durchzuführenden Übungsbetrieb hinaus abzuhalten.

(2) Die Leistungsbewerbe werden nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in Dienstanweisungen geregelt.

PKT. 39
AUS- UND WEITERBILDUNG DER
FEUERWEHRMITGLIEDER MIT BESONDEREN FUNKTIONEN

- (1) Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen haben die für ihre Funktion vorgesehenen Lehrgänge bzw. Seminare lt. Tabelle 1 zu besuchen.
- (2) Die spezielle Weiterbildung dieser Feuerwehrmitglieder hat in eigenen Schulungen und Übungen auf Orts-, Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene zu erfolgen.

PKT. 40
AUS- UND WEITERBILDUNG DER ORGANE UND CHARGEN

- (1) Organe und Chargen der Orts-(Stadt-)feuerwehr haben sich durch eine entsprechende Ausbildung, die Befähigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwerben.
- (2) Sie haben die in Tabelle 1 definierten Lehrgänge der Landesfeuerweherschule zu absolvieren.
- (3) Die spezielle Weiterbildung der Organe und Chargen erfolgt in der Orts-(Stadt-)feuerwehr durch Planspiele und Objektbegehungen sowie durch gezielte Schulungen und Übungen etc. Auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene decken Weiterbildungsseminare diesen Bereich ab.

IV. ABSCHNITT
DIENSTBETRIEB UND GESCHÄFTSFÜHRUNG IN DEN BETRIEBSFEUERWEHREN

PKT. 41
BETRIEBSFEUERWEHR

Eine Betriebsfeuerwehr ist gemäß § 24 Bgld. Feuerwehrgesetz 1994 eine Einrichtung eines Betriebes oder einer Anstalt.

PKT. 42
ANWENDUNG DER DIENSTORDNUNG
MANNSCHAFTSSTAND UND AUSTRÜSTUNG

(1) Auf die Betriebsfeuerwehren sind die Abschnitte I, II. und III dieser Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Nähere Bestimmungen über den Mannschaftsstand und über die Ausrüstung werden in einer Dienstanweisung geregelt.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl
Landesbranddirektor

Lehrgang ↓ Funktion →	Lehrgang		Funktion																								
	GA I	GA II	Funkgrundlg.	Atemschutzlg.	Technischer Lg.	Erste Hilfe-Lg.	Maschinsistenlg.	Fahreng.	GRKDT-Lg.	ZKDT-Lg.	KDT-Lg.	EL-Lg. (KHDZ)	FUW-Lg.	ATW-Lg.	GW-Lg.	GM-Lg.	VW I-Lg.	VW II-Lg.	Gef. Stoffe-Lg.	Jugendbetreuerlg.	Vorbeugender BS-LG	Feuerbeschau-Lg.	Sem. "Ausbildung"	Sem. "Öffentl. Arbeit"	Sem. "Rhetorik"	Sem. "Führung"	
FWM ohne besond. Funktion	X	X	E	E	E _s	E																					
Funker	X	X	X	E		E																					
Atemschutzgeräteträger	X	X	E	X		E																					
Maschinist/Fahrer	X	X	E	E	X _s	E	X	E																			
Gruppenkommandant	X	X	X	X*	X _s	E			X										E				E				
Zugskommandant	X	X	X	X*	X _s	E			X	X									E				E				
Orts(Stadt)FWKdt/Stv.	X	X	X	X*	X _s	E			X	X	X	X _s							E		E	E	E	E	E	E	E
Funkwart	X	X	X	E		E							X										E				
Atemschutzwart	X	X	E	X		E								X									E				
Gerätewart	X	X	E	E	X _s	E	X								X								E				
Gerätemeister	X	X	E	E	X _s	E	X								X	X							E				
Schritfführer	X	X	E	E		E											X							E			
Kassier	X	X	E	E		E												X									
Verwalter	X	X	E	E		E											X	X						E			
Jugendbetreuer	X	X	X	X*	X _s	E			X										E	X			E				

XPFLICHTIG
 E.....EMPFOHLEN
 XS.....Für Stützpunktfeuerwehren pflichtig
 ES.....Für Stützpunktfeuerwehren empfohlen
 X*.....Ausnahme: Atemschutzuntauglichkeit

ANHANG 1

DIENSTANWEISUNGEN, DIE SICH AUF DIESE DIENSTORDNUNG BEZIEHEN

DA Nr. 1.1.2.	"Einsatz- und Aufgabenbereiche, Einteilung der Feuerwehrabschnitte, der Abschnitts- und Bezirksstützpunktfeuerwehren, der technischen Stützpunktfeuerwehren und der technischen Stützpunktfeuerwehren für Sonderdienste"	19.02.96
DA Nr. 1.2.1.	"Richtlinien für den Mindestmannschaftsstand und den Mindestfahrzeugstand einer Feuerwehr"	01.01.89
DA Nr. 1.2.2.	"Richtlinien über die Mindestausrüstung von Betriebsfeuerwehren"	
DA Nr. 1.3.1.	"Dienstpostenplan"	01.07.93
DA Nr. 1.3.2.	"Uniformen und Tragevorschriften"	22.01.83
DA Nr. 1.3.3.	"Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren (Beschreibung und Voraussetzungen)"	01.07.92
DA Nr. 1.3.8.	"Ernennung und Beförderung"	01.07.92
DA Nr. 1.4.1.	"Verleihung der Verdienstzeichen VLV des Landesfeuerwehrverbandes"	06.12.84
DA Nr. 1.4.2.	"Florianiplakette des Landesfeuerwehrverbandes"	01.10.87
DA Nr. 1.4.3.	"Ehrenmedaille des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes für verdienstvolle Zusammenarbeit (EVZ)"	09.11.90
DA Nr. 3.6.1.	"Führung des Grundbuches"	30.03.84
DA Nr. 3.6.2.	"Richtlinien für den administrativen Dienst (Verwaltung) der Feuerwehr nach Umstellung auf EDV (auf Ortsebene)"	01.11.90
DA Nr. 4.1.1.	"Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule"	01.05.92
DA Nr. 4.1.2.	"Besuch von Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule"	12.07.89
DA Nr. 4.7.1.	"Richtlinie über die Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehrdienst"	01.05.93
DA Nr.	"Leistungsbewerbe"	
DA Nr.	"Aufgaben und Ausbildung der Feuerwehrmitglieder in Sonderdiensten"	
DA Nr.	"Betriebsfeuerwehren"	
DA Nr.	"Kassabuch"	
DA Nr.	"Verwaltungsordner"	
DA Nr.	"Administrationsordner"	
DA Nr.	"Handbuch für den Gerätemeister"	
DA Nr.	"Handbuch für die Feuerwehrjugend"	
DA Nr.	"Handbuch der Grundausbildung"	
DA Nr.	Richtlinie "Aufgaben der Fachwarte"	

ÖBFV-Richtlinie Nr. A-08 "Rahmenvorschrift - Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren"

ANHANG 2

DRUCKSORTEN, DIE SICH AUF DIESE DIENSTORDNUNG BEZIEHEN

DS Nr. 200	"Vorschlag zur Ernennung des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten(-stellvertreters) gemäß § 19 Abs. 2 Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49"
DS Nr. 134	"Voranschlag"
DS Nr. 199	"Zurücklegung einer Funktion"
DS Nr. 120	"Antrag auf Verleihung VLV"
DS Nr. 121	"Ehrenmedaille für 25 und 40 Jahre"
DS Nr. 122	"Antrag auf Verleihung der Florianiplakette"
DS Nr. 123	"Antrag auf Verleihung der Ehrenmedaille für verdienstvolle Zusammenarbeit"
DS Nr.	Verwaltungsdrucksorten (Stammblatt, Feuerwehrdatenblatt etc.)